Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

No. 14. Freitag, den 3. April **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 40.
JN. 2670.

In Gemäßheit des §. 1. der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825, werden alle männlichen Individuen vom 20 bis incl. 25. Lebensjahre, welche die gesetzliche Militairpflicht noch nicht abgeleistet haben und sich im hiesigen Kreise aufhalten, hierdurch angewiesen, sich zu der Aufnahme in die Stammrolle bis zum 10 April c. bei ihrer Ortsbehörde zu melden.

Diejenigen, welche sich nicht melden, gehen nicht allein ihrer etwanigen Reclamationsgründe verlustig, sondern sie werden auch, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden, vor allen übrigen Militairpflichtigen zum Dienst beim stehenden Heere eingestellt. Bemerkt wird hierbei, daß die Meldung der zur Zeit etwa abwesenden Militairpflichtigen, Seitens deren Eltern oder Vormünder erfolgen muß.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände verpflichte ich, vorstehende Bestimmung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, und ersuche zugleich, demnächst mit der Berichtigung der Stammrollen für das laufende Jahr vorzugehen und werden zu diesem Ende, zur gleichzeitigen Berichtigung, die Exemplare des Landraths-Amts per Couvert von mir zugefertigt.

Bei Berichtigung der Stammrollen sind die im vorjährigen Kreisblatte No. 11 abgedruckten Bestimmungen zu beachten. Im Uebrigen empfehle ich die größte Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit und mache den Ortsbehörden bemerklich, daß jede Unrichtigkeit event. an Ort und Stelle näher geprüft und das etwanige Verschulden nach der Strenge des Gesetzes gerügt werden wird.

Die vollständig berichtigten, mit Geburtsscheinen resp. Beschneidungsatteste belägten und der Richtigkeit wegen bescheinigten Ortsstammrollen, sind nebst einer besondern Nachweisung von den in jeder Gemeinde vorhandenen, in den Jahren 1822 bis incl. 1826 gebornen Militairpflichtigen (incl. Juden und naturalisirter polnischer Flüchtlinge) nach dem nachstehenden Schema gefertigt, in der bekannten Art, resp. mir, dem Königl. Domainen Rent-Amte und dem hiesigen Magistrate unfehlbar bis zum 20. April c. einzureichen.

Wo die Berichtigung und Einreichung der Stammrollen zum bestimmten Termine unterbleibt, wird das Nöthige auf Kosten der säumigen Ortsbehörde verfügt und ausgeführt werden.

Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam:

1) daß das Eintragen des Alters, in der betreffenden Rubrik der Stammrollen, nicht summarisch geschehen, sondern mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt und zwar auf Grund des Taufscheines oder Beschneidungs-Attestes erfolgen muß;

2) daß alle männlichen Personen, die zum Haushalt und der Familie gehören, sie mögen am Orte anwesend sein, sich auf der Wanderschaft befinden, bereits beim Militair dienen, an einem andern Orte wohnen, oder aus andern Gründen von den Eltern abwesend sein, — in die Stammrollen aufgenommen werden müssen, die Ursache der Abwesenheit aber in der letzten Rubrik „Anmerkungen" genau zu vermerken ist;

3) daß, wenn ein Individuum wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen ist, das Jahr in welchem dies geschehen, die Größe der Strafe und der Grund derselben in der betreffenden Rubrik angegeben werden muß.

Thorn, den 30. März 1846.

Nachweisung

von denen im Jahre 1846 in der Gemeinde N. N. vorhandenen Militairpflichtigen.

Wohnort der Militairpflichtigen.	Nummer der Stammrolle.	Der Militairpflichtigen		Geburtsort.	Datum der Geburt.		
		Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Stand und Gewerbe.	Religion.	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	Aufenthaltsort der Eltern.	Wohnort der Militairpflichtigen, von wo aus sie sich im Jahre 1845 vor die Kreis-Ersatz-Kommission gestellt haben.

Bemerkung.

In diese Nachweisungen sind die Ortschaften in alphabetischer Ordnung und in diesen wiederum die Leute in alphabetischer Reihefolge in 2 Abtheilungen einzutragen und zwar:

A. die in den Jahren 1822, 1823, 1824 und 1825 gebornen Militairpflichtigen (diese Jahrgänge kommen gemischt untereinander),

B. die im Jahre 1826 gebornen Individuen.

Das Königl. Konsistorium zu Königsberg hat unterm 4. März c. die nachstehende in No. 13 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verordnung, wegen Zulassung zum Katechumenen-Unterrichte und zur Konfirmation erlassen, als:

No. 41.
JN. 2620.

Nachdem seit dem Anfange dieses Jahres, der Verordnung vom 27. Juni v. J. gemäß, alle die Zulassung zum Katechumenen-Unterrichte und zur Confirmation betreffende Verfügungen, in soweit sie bisher den Königl. Regierungen zustanden, in unser Ressort übergegangen sind, haben sich auffallend viele evangelische Gemeineglieder mit ihren diesfälligen Gesuchen unmittelbar an uns gewendet. Da jedoch die Beurtheilung über die Zulässigkeit solcher Gesuche zunächst nur den betreffenden Pfarrern und Predigern resp. den Superintendenten zusteht, so werden wir fortan alle derartigen unmittelbar bei uns eingehenden Gesuche ohne Weiteres den Bittstellern auf ihre Kosten wieder zufertigen, und sie damit an ihre Seelsorger verweisen. Die evangelischen Herren Geistlichen und Superintendenten aber fordern wir auf, in vorkommenden Fällen ihre Eingepfarrten auf diese Bekanntmachung zu verweisen, und denselben die nachfolgenden, früher ergangenen und hiermit erneuten Bestimmungen vorzuhalten, auch sich selber danach gebührend zu richten.

1) Kein Kind soll vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre confirmirt, und deshalb vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre auch nicht zum Katechumenen-Unterrichte zugelassen werden.

Die Herren Superintendenten haben sich daher jährlich bei den Kirchen-Visitationen diejenigen Schulkinder besonders vorstellen zu lassen, welche in dem nächsten Termine den Katechumenen-Unterricht beginnen wollen, damit sie deren Qualifikation dazu beurtheilen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß jedes dieser Kinder vor der Kirchen-Visitation, nöthigenfalls mit Beibringung der vorgeschriebenen Altersbescheinigung aus dem Taufregister, bei seinem Seelsorger angemeldet werden muß.

Bis zu höchstens drei am gesetzlichen Alter fehlenden Monaten sind die Herren Superintendenten ermächtigt, nach eigenem Ermessen auf Grund der mit den bereits unterrichteten Confirmanden bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation angestellten Prüfung auf den Antrag des Pfarrers oder Predigers die Zulassung zur Confirmation auszusprechen; bei weiter gehenden Anträgen haben sie die jedenfalls nur selten zulässigen und darum vollständig motivirten Dispensationsgesuche der Herren Geistlichen an uns einzusenden, deren Genehmigung jedoch nur dann zu erwarten steht, wenn ein Kind wenigstens in den letzten Jahren durch einen regelmäßigen und erfolgreichen Schulbesuch sich ausgezeichnet, so wie durch fleißige Theilnahme an dem Katechumenen-Unterricht auf solche Vergünstigung sich einen Anspruch erworben hat. Alters-Dispensationen für unfleißige und unfähige Kinder sind durchaus unzulässig, da im Allgemeinen das vollendete 14. Lebensjahr nur als das geringste Maaß des Alters bestimmt ist, in welchem die Confirmation erfolgen kann, während viele Kinder erst später und insbesondere durch länger fortgesetzten fleißigen Schulbesuch die zur Confirmation erforderliche vernünftige und sittlich religiöse Reife erlangen.

2) Kein Kind soll konfirmirt werden, welches nicht Lesefertigkeit erlangt und im Schreiben wenigstens einen guten Anfang gemacht hat.

Wenngleich das Elementarschulwesen in der letzten Zeit an etlichen Orten sich schon so gehoben hat, daß Kinder, welche ohne genügenden Schulunterricht aufwachsen, immer seltner werden, so finden sich doch in andern Gegenden jährlich manche Kinder, die im Alter schon ziemlich vorgerückt sind, ohne wirklich lesen gelernt zu haben. Solche müssen, wenn auch bei ihrer Annahme zum Katechumenen-Unterricht nachsichtig beurtheilt, doch während dessen so viel irgend möglich nachdrücklichst noch zum Schulbesuch angehalten und zum Lesen gebracht werden.

Wo dies nicht gelingt, sind die vollständig motivirten Berichte gleich nach abgehaltener Kirchenvisitation durch die Kreis-Inspection uns vorzulegen. — Bei jüngeren, besonders bei den noch nicht 14 Jahr alten Kindern, welche des Lesens unkundig sind, ist jeder Antrag auf Gestattung ihrer Confirmation unzulässig.

3) Wenn ein Kind nicht zwei Semester hindurch von seinem Pfarrer im Christenthume unterwiesen worden, darf es nicht eingesegnet werden; und

4) Die Confirmationshandlung soll in der Regel jährlich nur einmal in jeder Gemeine öffentlich an allen Confirmanden vorgenommen werden.

Zu Abweichungen von diesen Vorschriften ist in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung einzuholen. Gesuche um Gestattung einer Privat-Einsegnung im Hause, welche nur auf Krankheitsfälle beschränkt, sonst aber möglichst vermieden werden müssen, sind stempelpflichtig, wogegen es bei Anträgen, auf Gestattung einer Separat-Einsegnung in der Kirche und vor versammelter Gemeine der Anwendung des Stempelpapiers nicht bedarf.

welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 30. März 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist neuerlich einigen Privatpersonen gelungen, die Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen zu entdecken, so daß dieselben haben verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen dergestalt zuerst anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Dreihundert bis Fünfhundert Thalern gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassen-Anweisungen benutzten Formen-Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 4. März 1846.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Zur Consignirung des Weideviehes pro 1846 in dem Forst-Revier Mokrylaß steht:

1) für die Beläufe Druszyn, Czartowitz, Pustadombrowka, Mokrylaß, Tokarry, Skemsk und Strembaczno
am 16. April c. 10 Uhr früh
im Kruge zu Motika,

und 2) für den Belauf Czemlewo
am 8. April c. 10 Uhr früh
im Forsthause zu Czemlewo,

Termin an und werden die resp. Viehbesitzer, sowohl diejenigen, welche zur freien Weide berechtigt sind, als auch diejenigen, welche ihr Vieh gegen Bezahlung einmiethen wollen, hiermit ersucht und aufgefordert, in den anstehenden Terminen ihr Weidevieh mittelst Abgabe einer, vom Ortsvorgesetzten bescheinigten Nachweisung anzumelden.

(Beilage.)